



3631 Ottenschlag, Oberer Markt 22
02872/7330, gemeinde@ottenschlag.eu

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottenschlag hat in seiner Sitzung am 29. September 2025 beschlossen:

Nebengebührenordnung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Nebengebührenordnung findet auf alle Bedienstete der Marktgemeinde Ottenschlag, deren Anstellung nach dem NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. 15/2014 in der jeweils geltenden Fassung erfolgt ist, Anwendung.

Für sonstige Bediensteten der Marktgemeinde Ottenschlag ist diese Nebengebührenordnung nur insoweit sinngemäß anzuwenden, soweit das jeweilige Dienstverhältnis nicht der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, oder dem NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420, beide jeweils in der geltenden Fassung, unterliegt.

§ 2

Anspruchsberechtigung

Bediensteten der Marktgemeinde Ottenschlag gebühren neben den ihnen gesetzlich oder vertraglich zustehenden Bezüge die in dieser Nebengebührenordnung vorgesehenen Nebengebühren.

Nebengebühren sind:

1. Schmutzzulagen für Arbeiten, die mit einer besonderen Verschmutzung verbunden sind, nach § 83 Abs. 1 NÖ GBedG 2025

Teilzeitbeschäftigten gebühren die pauschalierten Nebengebühren in dem ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Prozentsatz.

§ 3

Schmutzzulage

Bedienstete, die regelmäßig und zu mindestens 40 % der Dienstzeit Dienst im Altstoffsammelzentrum, Wertstoffsammelzentrum oder der Kläranlage verrichten, erhalten eine monatliche Pauschalvergütung der Schmutzzulage in Höhe von 98,11 Euro. Diese Pauschalvergütung erhöht sich in demselben Ausmaß, um das sich das Monatsentgelt der Verwendungsgruppe V2 Entlohnungsstufe 3 ändert.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Nebengebührenordnung tritt mit 15. Oktober 2025 in Kraft.

Angeschlagen: 30. September 2025
Abgenommen: 14. Oktober 2025

Der Bürgermeister

Paul Kirchberger



Paul Kirchberger